



BETEILIGUNGSRICHTLINIE

Der Großen Kreisstadt Markkleeberg

Die Beteiligungsrichtlinie beschreibt den verbindlichen Rahmen für das Zusammenwirken zwischen dem Beteiligungsmanagement der Kommune, den kommunalen Vertretern in den Aufsichtsräten, der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung der jeweiligen Beteiligung. Sie dient der sicheren Umsetzung der Ziele des Gesellschafters. In der Beteiligungsrichtlinie werden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten festgelegt.

Witt, Ulrike
Beteiligungsmanagement

Inhalt

Abschnitt A: Kommunalrechtliche Vorgaben zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften

1. Ausgangslage
2. Umsetzung rechtlicher Vorgaben

Abschnitt B: Gesellschaftsorgane

1. Gesellschafter
 - 1.1. Grundsätzliches
 - 1.2. Stadt Markkleeberg als Gesellschafter
2. Aufsichtsrat
 - 2.1. Grundsätzliches
 - 2.2. Aufgaben und Befugnisse
 - 2.3. Vorsitzender
 - 2.4. Besetzung und Sitzungsteilnahme
 - 2.5. Vergütung
 - 2.6. Interessenkonflikte
 - 2.7. Verschwiegenheitspflicht
3. Geschäftsführung
 - 3.1. Grundsätzliches
 - 3.2. Pflichten
 - 3.3. Vergütung
 - 3.4. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Abschnitt C: Beteiligungsverwaltung

1. Grundsätzliches
2. Steuerung durch Wirtschafts- und Finanzplanung
3. Jahresabschluss und Ergebnisfeststellung
 - 3.1. Abstimmung mit Beteiligungsverwaltung
 - 3.2. Abschlussprüfer
 - 3.3. Veröffentlichung
4. Beteiligungsbericht zur Information der Öffentlichkeit

Inkrafttreten

Glossar

| | |
|-------------|--|
| AktG | Aktiengesetz |
| GG | Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland |
| GmbHG | GmbH-Gesetz |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| SächsEigBVO | Sächsische Eigenbetriebsverordnung |
| SächsGemO | Sächsische Gemeindeordnung |

Abschnitt A: Kommunalrechtliche Vorgaben zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften

Hinweis: Es gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft §§ 72-110 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO in der jeweils gültigen Fassung).

1. Ausgangslage

Unter dem Begriff der Beteiligung wird im kommunalen Kontext sowohl die Beteiligung einer Stadt bzw. Gemeinde an Unternehmen in privater Rechtsform (z.B. GmbH) als auch an öffentlich-rechtlichen Formen (z.B. Eigenbetrieb, Zweckverband) verstanden. Ausführungen und Regelungen in der Beteiligungsrichtlinie gelten sinngemäß auch für Personengesellschaften, Zweckverbände und weitere Unternehmensformen an denen die Stadt Markkleeberg beteiligt ist. Die Möglichkeit der Kommunen zur Bildung von Beteiligungen leitet sich aus dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 GG) ab. Demnach können Städte und Gemeinden zur Erledigung ihrer Aufgaben (in der Regel Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge) eigene Einrichtungen bilden und diese auch in privatrechtlicher bzw. öffentlich-rechtlicher Form organisieren. Kommunale Beteiligungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufgabenerfüllung von Städten und Gemeinden und sind aus einer modernen Verwaltungsstruktur nicht mehr wegzudenken.

Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts darf die Stadt bzw. Gemeinde nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran beteiligen, wenn sie einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält (§ 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO). Bei einer Beteiligung mit mehr als 50 v.H. sind solche Unternehmen so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird; bei einer geringeren Beteiligung hat die Stadt bzw. Gemeinde entsprechend darauf hinzuwirken (§ 96a Abs. 2 SächsGemO).

Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Beteiligung der Stadt an einer in Privatrechtsform geführten Gesellschaft sind so zu verstehen, dass die kommunalpolitisch Verantwortlichen nicht nur die Kernverwaltung und die Eigenbetriebe, sondern auch die kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform als Teil der Verwaltung entsprechend ihren Vorstellungen von der Erfüllung des öffentlichen Zwecks letztverantwortlich steuern und kontrollieren. Somit soll es der Stadt möglich sein, alle Bereiche ihrer Verwaltung in vergleichbarer Weise der kommunalpolitischen Verantwortung des Stadtrates und des Oberbürgermeisters zu unterstellen. Wesentliche Grundsatzentscheidungen müssen vom demokratisch legitimierten Stadtrat getroffen und verantwortet werden. Dagegen ist das operative Geschäft der Gesellschaft durch die Geschäftsleitung zu erledigen.

Die Steuerung und Überwachung von Beteiligungsgesellschaften durch die Stadtverwaltung ist notwendig, weil bei einer Ausgliederung einer kommunalen Aufgabe in ein Unternehmen in Privatrechtsform die Aufgaben- und Finanzverantwortung der Stadt bestehen bleibt. Denn nach § 94a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO ist Voraussetzung für die wirtschaftliche Betätigung der Stadt die Rechtfertigung durch einen öffentlichen Zweck, nicht nur bei den öffentlich-

rechtlichen Handlungsformen des Regie- und Eigenbetriebs, sondern auch bei Unternehmen in Privatrechtsform. Dasselbe gilt sinngemäß für die sogenannten nicht-wirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen im Sinne von § 94a Abs. 3 Nr. 1 und 2 SächsGemO, bei denen sich der öffentliche Zweck bei Pflichtaufgaben aus der gesetzlichen Aufgabenstellung und bei den übrigen Aufgaben durch die örtlichen Rahmenbedingungen in Verbindung mit dem Selbstverwaltungsrecht ergibt.

Im Bereich der Wohnungswirtschaft hat die Gemeinde nach § 94a Abs. 2 SächsGemO darüber hinaus darauf hinzuwirken, dass die zur angemessenen Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes erforderliche Kredit- und Investitionsfähigkeit gesichert ist und der von ihr unmittelbar oder mittelbar gehaltene Wohnungsbestand keine marktbeherrschende Stellung einnimmt.

2. Umsetzung der rechtlichen Vorgaben

Zur Umsetzung der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben über die Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften hat die Stadt die Grundsätze ihrer Beteiligungsverwaltung selbst festzulegen. Zuständig ist nach dem Gesetzeswortlaut die Stadt und somit der Stadtrat als ihr Hauptorgan. Dazu legt dieser die Grundsätze seiner Vorstellungen über die Verwaltung der Beteiligungsunternehmen fest und führt sie in dieser Richtlinie zusammen. Die Richtlinie bildet die Grundlage für die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung. Diese wird in der Stadtverwaltung als Bindeglied zwischen Gesellschaften und Stadtrat eingerichtet.

Zunächst hat die Stadt dafür zu sorgen, dass die in der Beteiligungsrichtlinie nachfolgend festgelegten Grundsätze in das gesellschaftliche Regelwerk der Beteiligungsunternehmen einfließen. Dazu sind bei bestehenden Gesellschaften ggf. der Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnungen und Geschäftsführerverträge entsprechend zu ergänzen. Sonst ist es vor allem dem Stadtrat nicht möglich, bei wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten und damit auch wichtigen Stadtangelegenheiten entsprechend den politischen Zielsetzungen der Stadtverwaltung tatsächlich Einfluss zu nehmen und für die Vertreter in den Gesellschaftsorganen die entsprechenden Weisungsbeschlüsse zu fassen.

Im Rahmen der Möglichkeiten und Zuständigkeiten hat die Beteiligungsverwaltung die in dieser Richtlinie nachfolgend genannten Aufgaben bedarfsorientiert und aktiv wahrzunehmen.

Mit der Beteiligungsrichtlinie wird der Zweck verfolgt -

im Innenverhältnis:

- Standards für die Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften zu definieren und festzulegen,
- den Informationsfluss zwischen den Beteiligungsgesellschaften, der Beteiligungsverwaltung der Stadt und ihren Organen zu fördern,
- die Zusammenarbeit zwischen dem (mit Stadträten besetzten) Aufsichtsrat und der Geschäftsführung sowie der Beteiligungsverwaltung zu unterstützen,
- die Einflussnahme der Stadt auf ihre Beteiligungsgesellschaften nachhaltig sicherzustellen;

im Außenverhältnis:

- die Transparenz der Beteiligungsgesellschaften durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit zu verbessern und das Vertrauen der Bürger in Entscheidungen der Stadt und ihrer Gesellschaften zu erhöhen.

Abschnitt B: Gesellschaftsorgane

Die Einflussnahme der Stadt auf die Belange der Beteiligungsgesellschaften ist allein auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage nicht möglich. Deshalb sind innerhalb der Möglichkeiten des GmbH-Rechts der Gesellschaftsvertrag sowie die übrigen Geschäfts- und Zuständigkeitsregelungen der Gesellschaften zu konkretisieren und zu ergänzen.

In diesem Abschnitt sind Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben für die Vertreter der Stadt in den Organen dargestellt und die grundlegenden Standards für Verwaltung, Steuerung und Überwachung der öffentlich finanzierten Beteiligungsunternehmen festgelegt.

Die Standards sind von allen an der Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften der Stadt Mitwirkenden zu beachten (Stadtrat, Beteiligungsverwaltung, Gesellschaften) und vor allem von der Beteiligungsverwaltung so umzusetzen, dass der Stadtrat entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten auf Gesellschaftsangelegenheiten Einfluss nehmen kann. Bei bestehenden Gesellschaften ist ggf. auf eine entsprechende Gestaltung des gesellschaftlichen Regelwerks hinzuwirken, sofern das die Stadt aufgrund ihrer Stimmanteile oder Einflussnahme allein oder zusammen mit anderen kommunalen Gesellschaftern durchsetzen kann. Bei künftigen Gesellschaftsgründungen und Beteiligungen ist von vornherein so zu verfahren. Die nachfolgenden Regelungen in der Beteiligungsrichtlinie gelten sinngemäß auch für Personengesellschaften und Zweckverbände, an denen die Stadt beteiligt ist.

1. Gesellschafter

1.1. Grundsätzliches

- 1.1.1. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr, die das oberste Gesellschaftsorgan ist.
- 1.1.2. Nur bestimmte Gesellschaftsangelegenheiten sind gesetzlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten. GmbH-rechtlich sind dies die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Gesellschaftsgegenstands, des Stammkapitals und der Umwandlungen (§ 53 GmbHG), die Auflösung der Gesellschaft (§ 60 GmbHG) sowie die Einforderung von Nachschüssen (§ 26 GmbHG).
- 1.1.3. Kommunalrechtlich bedürfen gemäß § 96a Absatz 1 Nr. 2 SächsGemO der Zustimmung der Gesellschafterversammlung

1. wesentliche Veränderungen des Unternehmens,
2. Verfügungen über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind, wobei die hiervon erfassten Rechtsgeschäfte durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt werden sollen und
3. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung, wobei die Gesellschafterversammlung ihre Zuständigkeit auf den Aufsichtsrat übertragen kann.

Zudem ist im Gesellschaftsvertrag gemäß § 96a Absatz 1 festzulegen, dass

1. die Gemeinde auch bei Rechtsgeschäften mit sich selbst in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt ist,
2. die §§394 und 395 des Aktiengesetzes entsprechend angewendet werden, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden,
3. in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung ein Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird,
4. die Gemeinde über den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen unverzüglich unterrichtet wird,
5. die Abschlussprüfung im Umfang des §53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen ist,
6. der Jahresabschluss und der Lagebericht in Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft wird, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten,
7. der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers an die Gemeinde und die Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich übersandt werden; diese Verpflichtung bezieht sich gegenüber der Gemeinde auch auf die Angaben, die nach § 99 Absatz 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Teilungsberichtes notwendig sind,
8. der Gemeinde zum von ihr bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 88b SächsGemO) erforderlichen Unterlagen übersandt und Auskünfte erteilt werden,
9. der örtlichen Prüfungseinrichtung und der überörtlichen Prüfungsbehörde die Befugnis zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens eingeräumt wird,
10. der örtlichen Prüfungseinrichtung gemäß § 103 SächsGemO und der überörtlichen Prüfungsbehörde gemäß § 108 SächsGemO die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden,
11. die Gesellschaft ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen darf, wenn entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens enthalten sind, sofern sie allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern, für die ebenfalls diese Verpflichtung besteht, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigte Mehrheit der Anteile hat; bei Beteiligungen ab der dritten Beteiligungsstufe (Enkelgesellschaften der Unternehmen der Gemeinde) kann die örtliche Prüfungseinrichtung von den in der Nummer 9 und 10

vorgesehenen Befugnissen nur Gebrauch machen, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von vier Wochen widerspricht.

- 1.1.4. Darüber hinaus bestehen weitere grundsätzliche Befugnisse der Gesellschafter, wie die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung (§ 37 Abs. 1 GmbHG), die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung (§ 46 Nr. 6 GmbHG) und die Steuerung und Überwachung der Gesellschaft (§ 99 Abs. 1 SächsGemO). Bei Tochter- und Enkelgesellschaften sollten die wesentlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung die vorherige Zustimmung der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft erfordern.
- 1.1.5. Jedem Gesellschafter ist grundsätzlich auf Verlangen von der Geschäftsführung unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gestatten (§ 51a GmbHG).
- 1.1.6. Die Gesellschafter legen in den Grenzen der öffentlichen Zweckerfüllung den Gegenstand des Unternehmens im Gesellschaftsvertrag fest (§ 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO). Dieser beschränkt die Befugnisse der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder und steht nicht zu deren Disposition.
- 1.1.7. Bei kommunaler Mehrheitsbeteiligung wird die Geschäftspolitik der Gesellschaft nach den Interessen des Stadtrates bestimmt.

1.2. Die Stadt als Gesellschafter

- 1.2.1 Die Stadt ist Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaften. Sie wird grundsätzlich vom Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung vertreten. Dieser kann einen Bediensteten der Verwaltung oder einen externen Dritten mit seiner Vertretung beauftragen.
- 1.2.2. Der Oberbürgermeister hat den Stadtrat über alle wichtigen die Stadt und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten (§ 52 Abs. 5 SächsGemO). Davon erfasst werden auch die entsprechenden Angelegenheiten der in Beteiligungsgesellschaften ausgelagerten kommunalen Aufgaben.
- 1.2.3. Der Oberbürgermeister hat bei Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen vor seiner Stimmabgabe die Zustimmung des Stadtrates als Hauptorgan der Stadt einzuholen (§ 96a Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO in Verbindung mit § 95 Abs. 2 SächsGemO), sofern Entscheidungsangelegenheiten keine Geschäfte der laufenden Verwaltung mehr sind oder nicht bereits auf anderem Wege die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters begründet ist.
- 1.2.4. Zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften existiert eine Beteiligungsverwaltung. Sie ist für Fragen der Beteiligungsunternehmen zuständig und hat die notwendigen Gesellschaftsinformationen zu beschaffen und auszuwerten, insbesondere

für (Weisungs-)Beschlüsse des Stadtrates oder seiner Ausschüsse die notwendigen Beschlussvorlagen zu fertigen. Ebenso sind die Vertreter der Stadt in den Gesellschaftsorganen auf Verlangen zu betreuen (Mandatsträgerbetreuung). Diese Aufgaben werden vom Büro des Oberbürgermeisters wahrgenommen und dabei von den zuständigen Fachämtern der Stadtverwaltung unterstützt.

- 1.2.5. Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 1.2.6. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates soll kein Vertreter der Stadt mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrates ist.
- 1.2.7. Die Gesellschaften haben grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie für die gesetzlichen Vertreter der Organmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensorgane (Directors- & Officers-Versicherung) abgeschlossen wird.

2. Aufsichtsrat

2.1. Grundsätzliches

- 2.1.1. Bei GmbHs mit weniger als 500 Arbeitnehmern besteht gesellschaftsrechtlich keine Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates. Infolge der Bestimmungen § 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO über die Zulässigkeit der Beteiligung der Stadt an Gesellschaften richtet sie bei Notwendigkeit bei ihren Beteiligungsgesellschaften einen Aufsichtsrat ein, um ihrer Verpflichtung zur Steuerung und Überwachung des Unternehmens gerecht werden zu können (fakultativer Aufsichtsrat).
- 2.1.2. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan der Gesellschaft. Seine Mitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich. Die Vertreter der Stadt haben die besonderen kommunalen Interessen zu berücksichtigen.

2.2. Aufgaben und Befugnisse

- 2.2.1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen (§ 52 GmbHG in Verbindung mit § 111 Abs. 1 AktG) und zu beraten.
- 2.2.2. Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig von der Geschäftsführung über wichtige Ereignisse der Gesellschaft im Sinne des § 90 Abs. 1 und 2 AktG informieren zu lassen, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Außerdem kann er in bestimmten Angelegenheiten von der Geschäftsführung eine Berichterstattung verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG) sowie insbesondere in

die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Gesellschaftskasse, Wertbestände u. ä. prüfen (§ 111 Abs. 2 AktG).

2.2.3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten (§ 171 AktG). Darüber hinaus gehende Aufgaben werden im jeweiligen Gesellschaftsvertrag geregelt.

2.2.4. Im Rahmen dieser Überwachungsfunktion hat der Aufsichtsrat darauf hinzuwirken, dass die von der Geschäftsführung verfolgten operativen Ziele nicht den strategischen Zielen der Stadt entgegenstehen.

2.2.5. Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte nur so viele Mandate annehmen, dass ihm für ihre Wahrnehmung die notwendige Zeit zur Verfügung steht.

2.3. Vorsitzender

2.3.1. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist in der Regel der Oberbürgermeister oder der von ihm benannte Bedienstete der Verwaltung. Er koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.

2.3.2. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält den Kontakt mit der Geschäftsführung.

2.4. Besetzung und Sitzungsteilnahme

2.4.1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Stadt Markkleeberg aufgrund ihrer Wahl durch den Stadtrat widerruflich entsandt werden. Die Besetzung erfolgt nach der Mandatsverteilung im Stadtrat gemäß Verweis im jeweiligen Gesellschaftsvertrag auf § 42 Absatz 2 SächsGemO.

2.4.2. Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder achtet die Stadt auf eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung. Die durch den Stadtrat zu bestellenden Vertreter müssen über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen (§98 Absatz 2 SächsGemO) und hinreichend unabhängig sein.

2.4.3. Die von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.

2.5. Vergütung

2.5.1. Der Auslagenersatz der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt.

2.5.2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen in Form von Sitzungsgeld.

2.6. Interessenkonflikte

- 2.6.1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind den Unternehmensinteressen verpflichtet. Die Vertreter der Stadt sollen aber auch die besonderen Interessen der Stadt, insbesondere die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse berücksichtigen.
- 2.6.2. Die von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder sollen sich für die Umsetzung der tragenden Grundsätze dieser Beteiligungsrichtlinie einsetzen.
- 2.6.3. Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen der Beteiligungsunternehmen für sich nutzen.
- 2.6.4. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere Befangenheitsgründe im Sinne von § 20 Abs. 1 SächsGemO dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Mitwirkung des betroffenen Aufsichtsrats. Wesentliche und andauernde Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- 2.6.5. Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitgliedes, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

2.7. Verschwiegenheitspflicht

- 2.7.1. Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gesellschaftsrechtlich grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.
- 2.7.2. Die rechtlich als Zulässigkeitsvoraussetzung vorgeschriebene Einflussnahme der Stadt auf ihre Beteiligungsunternehmen durch Steuerung und Überwachung (§ 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 99 Abs. 1 SächsGemO) erfordert als landesrechtliche Klarstellung des verfassungsrechtlichen Demokratieprinzips auch eine Berichterstattung der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Stadt.
- 2.7.3. Der Oberbürgermeister ist als Mitglied des Aufsichtsrates aufgrund seiner Berichtspflicht gegenüber dem Stadtrat über wichtige Angelegenheiten der Stadt und Stadtverwaltung (§ 52 Abs. 5 SächsGemO) gemäß § 394 AktG von der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten entbunden.
- 2.7.4. Für die Behandlung von Gesellschaftsangelegenheiten im Stadtrat gelten die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen und die Verschwiegenheit der Stadträte (§ 37 Abs. 2 SächsGemO).

3. Geschäftsführung

3.1. Grundsätzliches

- 3.1.1. Die Geschäftsführung der Gesellschaften kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie wird in der Regel durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen (§ 46 Nr. 5 GmbHG). Bei mehreren Personen ist in einer Geschäftsordnung, insbesondere die Geschäftsverteilung, die Zusammenarbeit und die Vertretung zu regeln. Sie ist von der Gesellschafterversammlung zu erlassen.
- 3.1.2. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Weisungen der Gesellschafterversammlung. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 43 GmbHG). Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft entweder jeweils allein oder gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.
- 3.1.3. Die Geschäftsführung hat gegenüber den Gesellschaftern eine Auskunftspflicht und hat die Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten (§ 51a GmbHG). Gegenüber Dritten besteht eine Schweigepflicht.

3.2. Pflichten

- 3.2.1. Geschäftsführungsmitglieder sind während ihrer Tätigkeit für Beteiligungsgesellschaften dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen keine persönlichen Interessen verfolgen.
- 3.2.2. Die Geschäftsführung hat die originäre Führungsfunktion auf den Gebieten der Unternehmensplanung, -koordination und -kontrolle.
- 3.2.3. Die Geschäftsführung hat ein internes Kontrollsystem zu installieren, nachdem vor allem bei wichtigen Vorgängen mindestens zwei Personen beteiligt sind (Vier-Augen-Prinzip), insbesondere bei den Tätigkeiten im Bereich der Gesellschaftskasse und der Buchführung (Funktionstrennung).
- 3.2.4. Die interne Revision erfolgt über das Beteiligungsmanagement.
- 3.2.5. Die Unternehmensplanung, insbesondere die Wirtschafts- und Finanzplanung hat nach den strategischen Zielvorgaben der Stadt zu erfolgen.
- 3.2.6. Die Geschäftsführung hat zur Unterrichtung des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung ein Berichtswesen einzurichten. Dabei informiert sie halbjährlich vor allem über die Geschäftsentwicklung im Vergleich zu den Planvorgaben und stellt bei Planabweichungen Ursachen und Gründe dar.

- 3.2.7. Die Geschäftsführung ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich (§ 41 GmbHG) und stellt den Jahresabschluss und Lagebericht (§ 264 HGB, § 42a GmbHG) nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB auf (§ 96a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SächsGemO).
- 3.2.8. Die Geschäftsführung hat den aufgestellten Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat und der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung vor allem hinsichtlich der Auswirkungen von Besonderheiten und Bilanzierungsfragen auf den kommunalen Haushalt mit der Beteiligungsverwaltung abzustimmen.
- 3.2.9. Außerdem hat die Geschäftsführung der Beteiligungsverwaltung die für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendigen Daten frühzeitig zur Verfügung zu stellen.

3.3. Vergütung

Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten grundsätzlich nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder des Gesellschafters übernehmen.

3.4. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

- 3.4.1. Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel schriftlich zu erstatten.
- 3.4.2. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist bei unabweisbaren, erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans und bei erheblichen Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans bei einzelnen Vorhaben einzuholen (§ 96a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SächsGemO i. V. m. § 23 Abs. 2 SächsEigBVO).
- 3.4.3. Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrates vor und nimmt i.d.R. an den Aufsichtsratssitzungen teil. Die Tagesordnung und sämtliche Beschlussunterlagen werden mindestens eine Woche vor Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates zugestellt. Tischvorlagen sollen weitgehend vermieden werden. Die Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrates werden den Mitgliedern zeitnah übermittelt.

Abschnitt C: Beteiligungsverwaltung

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Aufgabengebiete der Beteiligungsverwaltung entsprechend den in Abschnitt B festgelegten Standards konkretisiert. Dabei kommt der Wirtschafts- und Finanzplanung besondere Bedeutung zu, weil sie auf der Grundlage der längerfristigen Zielvereinbarungen

das wichtigste Instrument der Stadt zur Steuerung der Beteiligungsgesellschaften ist.

Für die Überwachung der im Rahmen dieser Steuerungsprozesse vorgegebenen Ziele ist ein entsprechend strukturiertes Berichtswesen mit Halbjahresberichten der Geschäftsführungen zu installieren. In diesem Kontext stehen auch die Jahresabschlüsse der Gesellschaften, die der Stadt wichtige Gesellschafterinformationen für die Wahrnehmung der Aufgabenverantwortung liefern. Zudem sind grundsätzlich die für den jährlich aufzustellenden Beteiligungsbericht notwendigen Unterlagen von der Beteiligungsverwaltung rechtzeitig zu beschaffen und aufzubereiten. Insgesamt legt dieser Abschnitt die Grundlagen für die bedarfsgerechte und aktive Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften durch die Beteiligungsverwaltung fest.

1. Grundsätzliches

- 1.1. Die Beteiligungsverwaltung der Stadt bereitet Gesellschaftsgründungen vor. Dabei prüft sie die zur Verfügung stehenden Rechtsformen und empfiehlt die vorteilhafteste, bereitet die Ausgründung oder Umgründung federführend vor und erarbeitet die notwendigen Gesellschaftsverträge, Satzungen und Geschäftsordnungen.
- 1.2. Für die Stadt als Gesellschafter überwacht und koordiniert die Beteiligungsverwaltung die sich aus den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsordnungen und dieser Richtlinie ergebenden Rechte und Pflichten der Stadt und ihrer Beteiligungsgesellschaften.
- 1.3. Die Beteiligungsverwaltung bereitet auch die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse in Zusammenarbeit mit dem Sitzungsdienst vor, die im Zuge der Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften von der Stadt als Gesellschafter zu fassen sind.
- 1.4. Die Beteiligungsverwaltung überwacht und koordiniert die finanziellen Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaften auf den kommunalen Haushalt und informiert regelmäßig das Amt für Finanzen. Dieses wiederum hält die Beteiligungsverwaltung über veränderte Ansätze in der Haushaltsplanung sowie Veränderungen der Haushaltssituation im Wirtschaftsjahr auf dem Laufenden.
- 1.5. Die Beteiligungsverwaltung hat darauf zu achten, dass bei der Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Beteiligungsgesellschaften der Abschlussprüfer in der Regel in einem fünfjährigen Turnus gewechselt wird.
- 1.6. Außerdem kann die Beteiligungsverwaltung dem Aufsichtsrat für die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer Prüfungsschwerpunkte und ergänzende Prüfungsinhalte empfehlen.
- 1.7. Die Beteiligungsverwaltung unterstützt die Aufsichtsratsmitglieder der Stadt und ihrer Vertreter in der Gesellschafterversammlung auf deren ausdrücklichen Wunsch (Mandatsbetreuung).

- 1.8. Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Beteiligungsverwaltung auch den Rat des Rechnungsprüfungsamtes sowie des Amtes für Recht und Ordnung der Stadt Markkleeberg oder externer Fachberater einholen.
- 1.9. Von der Beteiligungsverwaltung werden alle Akten geführt, die bei der Stadt im Rahmen ihrer Gesellschafterstellung bei Beteiligungsgesellschaften anfallen.
- 1.10. Zur Verbesserung des Informationsaustausches und der Transparenz kann an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung/des Aufsichtsrates auch ein Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung als beratendes Mitglied teilnehmen.

2. Steuerung durch Wirtschafts- und Finanzplanung

- 2.1. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen (§ 96a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SächsGemO), wobei die wesentlichen Grundsätze der Wirtschaftsführung der Stadt zu beachten sind.
- 2.2. Der Entwurf der Wirtschafts- und Finanzplanung ist bei Bedarf vor der Versendung zur Feststellung in der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat mit der Beteiligungsverwaltung abzustimmen.
- 2.3. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, der Finanzplanung und der Stellenübersicht (§ 16 Abs. 1 SächsEigBVO). Die Planung ist um einen Erläuterungsteil zu ergänzen.
- 2.4. Eine fünfjährige Finanzplanung ist Grundlage des Wirtschaftsplanes (§ 20 SächsEigBVO i. V. m. § 80 SächsGemO). Sie besteht aus dem Erfolgsplan und dem Liquiditätsplan, die entsprechend dem Wirtschaftsplan zu gliedern sind. Das erste Planjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Des Weiteren enthält sie Angaben für die kommenden drei Wirtschaftsjahre. Dem Erfolgsplan sollen die Vorjahresergebnisse vorangestellt werden.
- 2.5. Die Grundlage der Finanzplanung bildet das Investitionsprogramm der Beteiligungsgesellschaft. Es enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen und kann über den Finanzplanungszeitraum hinausgehen. Für größere Investitionen können Wirtschaftlichkeitsberechnungen, ggf. für verschiedene Varianten, beigelegt werden.

3. Der Jahresabschluss und die Ergebnisfeststellung

3.1. Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung

- 3.1.1. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung so rechtzeitig aufzustellen, dass seine Feststellung durch die Gesellschafterversammlung innerhalb von acht Monaten gemäß § 42a Abs. 2 GmbHG, bei kleinen

Gesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen kann.

3.1.2. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfbericht des Abschlussprüfers sind den Gesellschaftern und der Rechtsaufsichtsbehörde von der Gesellschaft unverzüglich zu übersenden. Der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.

3.2. Abschlussprüfer

3.2.1. Die Bestellung des Abschlussprüfers obliegt grundsätzlich der Gesellschafterversammlung, sofern es nicht dem Aufsichtsrat übertragen wird.

3.2.2. Die Beteiligungsverwaltung soll eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers über seine Unabhängigkeit bezüglich der Prüfung des Jahresabschlusses der Beteiligungsgesellschaft einholen, wenn Beziehungen mit der Gesellschaft Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können.

3.2.3. Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden können.

3.2.4. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

3.3. Veröffentlichung

Der geprüfte und festgestellte Jahresabschluss ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

4. Beteiligungsbericht zur Information der Öffentlichkeit

4.1. Die Daten der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften sind für den jährlich von der Beteiligungsverwaltung zu erstellenden Beteiligungsbericht von der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaften bis spätestens Ende Juli des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.

4.2. Dabei sind grundsätzliche Angaben zu folgenden Bereichen zu machen:

- Beteiligungsübersicht unter Angabe der Rechtsform, des Unternehmensgegenstandes, des Unternehmenszwecks und des Stamm- oder Grundkapitals sowie des prozentualen Anteils der Stadt an diesem;
- Finanzbeziehungen zwischen Stadt und den Unternehmen, insbesondere unter Angabe der Summe aller Gewinnabführungen, Verlustabdeckungen und sonstigen Zuschüsse, der Summe aller gewährten sonstigen

- Vergünstigungen sowie aller von der Stadt übernommenen Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen,
- ein Lagebericht, der den Geschäftsverlauf und die Lage aller Unternehmen so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird; der Lagebericht soll insbesondere auf Unternehmensvorgänge von besonderer Bedeutung, die während des letzten Geschäftsjahres eingetreten sind, und auf die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen im kommenden Geschäftsjahr eingehen.
- 4.3. Darüber hinaus sind für Beteiligungsgesellschaften in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 Prozent beteiligt ist, folgende Angaben zu ergänzen:
- die Organe des Unternehmens, die Zusammensetzung der Organe unter namentlicher Nennung von Geschäftsführung, Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, die Anzahl der Mitarbeiter sowie den Namen des bestellten Abschlussprüfers und, soweit möglich, die Namen und Beteiligungsanteile der anderen Anteilseigner;
 - die wichtigsten Bilanz- und Leistungskennzahlen für das Berichtsjahr und die beiden dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahre; für das Berichtsjahr sind die Planwerte den aktuellen Ist-Werten gegenüberzustellen; die Kennzahlen sollen eine Beurteilung der Vermögenssituation, der Kapitalstruktur, der Liquidität, der Rentabilität und des Geschäftserfolgs des Unternehmens zulassen;
 - wesentliche Sachverhalte aus dem Lagebericht der Geschäftsführung zum Berichtsjahr und dem darauffolgenden Geschäftsjahr einschließlich einer Bewertung der Kennzahlen.
- 4.4. Die Angaben des Beteiligungsberichtsberichtes siehe 4.2. sind von der Stadt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten verfügbar zu halten. Dies ist ortsüblich bekannt zu geben (§ 99 Abs. 4 Satz 2 und 3 SächsGemO).

Inkrafttreten

Mit Beschlussfassung durch den Stadtrat am 19.03.2025 tritt die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Markkleeberg in Kraft.

Markkleeberg, den 21.02.2025

Karsten Schütze
Oberbürgermeister